

mündigungsfachen sich beziehen. Bei Rechtsstreitigkeiten, die unter die Vorschriften des zweiten Abschnitts des sechsten Buches fallen, ist eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ausgeschlossen."

und mit dieser Abänderung § 20 anzunehmen.

Endlich

Ueberschrift, Eingang und Schluß des Gesetzentwurfs anzunehmen.

Dresden, den 13. Februar 1900.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

von Rostig-Wallwitz, Berichterstatter. von Charpentier. Dr. Beck.
Graf zur Lippe. von Wagdorf. von Trebra-Lindenau. Dr. Schroeder.

102.

Anzeige

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 15. Februar 1900.

Es ist

die Petition der Vereinigung deutscher Hebammen in Berlin um reichsgesetzliche Regelung des Hebammenwesens und der Befähigung zur Ausübung der Funktion einer Wochenpflegerin

auf Grund von § 23 e der Landtagsordnung wegen Unzuständigkeit der Ständeversammlung

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 15. Februar 1900.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Schönberg. Dr. Kaeubler. Graf von Rex-Zehista.
Meusel. Bilisch.